

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	7
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	9
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	10
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	10
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	12
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	13
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	15
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	16
A.11	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH Verkehrsbetrieb Weil am Rhein - Lörrach * Rebgartenweg 34 * 79576 Weil am Rhein.....	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	17
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	17
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.	17
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	17
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	17
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	17
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	17
B.8	badenovaNETZE GmbH	17
B.9	Netze BW GmbH.....	18
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	18
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	18
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	18
B.13	Abwasserzweckverband Staufener Bucht	18
B.14	Stadtwerke Müllheim-Staufen	18
B.15	Zweckverband Gewerbepark Staufen	18
B.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	18
C.1	Person 1	18

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Nach einem bislang unveröffentlichten Urteil des VHG Baden-Württemberg vom 17.11.2022 (AZ: 5 S 3691/20) fehlt es an der notwendigen Bestimmtheit sämtlicher Festsetzungen eines Bebauungsplans, wenn die Satzung eine Vorschrift enthält, nach der Festsetzungen „nach Maßgabe der Begründung“ geändert oder ergänzt werden. Nach dieser Formulierung solle ein Bebauungsplan nach Auffassung des VGH nicht - wie es erforderlich wäre - aus sich heraus Geltung beanspruchen, sondern nur insoweit, als die Begründung nichts Abweichendes enthält. Damit fehle es dem Bebauungsplan an der notwendigen Normklarheit. Denn die Begründung zum Bebauungsplan sei kein Bestandteil des Bebauungsplans, sondern diesem nach § 9 Abs. 8 BauGB nur beizufügen. Sie nehme nicht an dessen Charakter teil und werde nicht rechtsverbindlich. Sie könne zwar zur Auslegung herangezogen werden, widersprechen sich die Begründung und die Festsetzungen jedoch, könne die Begründung die Festsetzung nicht ändern, auch nicht im Wege der Auslegung. Andernfalls würde die Planbegründung in den Rang einer Festsetzung erhoben. Wir regen daher aus Gründen der Rechtsicherheit an, bei der Formulierung in § 2 des Satzungsentwurfs auf den Zusatz „nach Maßgabe der Begründung“ zu verzichten und die Vorschrift entsprechend anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Aus Gründen der Rechtsicherheit wird in § 2 des Satzungsentwurfs auf den Zusatz „nach Maßgabe der Begründung“ verzichtet.
A.1.2	§ 2 sowie auch § 3 der Satzung nehmen zudem Bezug auf einen Änderungsbe- reich bzw. den gesamten Geltungsbe- reich. Da das Deckblatt / der zeichnerische Teil kein Bestandteil der Änderung ist, empfehlen wir, den Änderungs- bzw. den räumlichen Geltungsbereich noch zu definieren bzw. den Inhalt der Änderung	Dies wird berücksichtigt. In § 2 und § 3 der Satzung wird der Inhalt der Änderung noch durch die zeichnerische Änderung (Deckblatt) ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch die zeichnerische Änderung des Deckblatts zu ergänzen.	
A.1.3	Wir weisen darauf hin, dass sich in § 1 der Satzung ein Widerspruch ergibt, sofern mit der 2. Änderung Festsetzungen / örtl. Bauvorschriften der letzten (2.) Änderung geändert werden. Wir regen an, dies zu korrigieren.	Dies wird berücksichtigt. § 1 der Satzung wird im Hinblick auf die letzte (1.) Änderung entsprechend modifiziert.
A.1.4	Nach den Ausführungen in der Begründung verfolgt die Gemeinde Münstertal mit der Überplanung des bestehenden Mischgebiets das Ziel, eine zusätzliche Wohnbebauung im Geschossbau zu ermöglichen. Als Art der baulichen Nutzung wird nun ein Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt, da es dessen Vorteil ist, auf zukünftige Nutzungen flexibler reagieren zu können. Urbane Gebiete dienen gemäß § 6a Abs. 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss dabei nicht gleichgewichtig sein. Die variable Nutzungsmischung darf gleichwohl nicht dazu führen, dass eine der beiden Hauptnutzungen nach Anzahl und/oder Umfang beherrschend und in diesem Sinne „übergewichtig“ in Erscheinung tritt, sodass der anderen Hauptnutzung keine das Gebiet städtebaulich mitprägende Funktion mehr zukommt. Daran gemessen wurden zwar keine Festsetzungen getroffen, die den gewerblichen Anteil maßgebend einschränken dürften, die vorgestellte städtebauliche Konzeption sieht indes insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum vor. Welchen substanziellen Raum das nicht wesentlich störende Gewerbe sowie die sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen in dem urbanen Gebiet einnehmen sollen, bleibt weitgehend offen. Gerade mit der Ergänzung um soziale, kulturelle und andere Einrichtungen aber wird eine Abgrenzung zu anderen Baugebieten erreicht (z.B. Mischgebiet) und zugleich eine größere Bandbreite an Nutzungsmischungen zum wesensbestimmenden Merkmal („<i>nutzungs-gemischte Stadt der kurzen Wege</i>“). Sofern die beschriebene Nutzungsmischung gar nicht erreicht werden kann oder soll, wäre die Festsetzung eines	Dies wird zur Kenntnis genommen. In Vorabstimmung wurde das urbane Gebiet an dieser Stelle aufgrund der großen Flexibilität als geeignete Nutzungsart angesehen. Wie korrekt angemerkt muss die Nutzungsmischung in einem Urbanen Gebiet nicht gleichgewichtig sein. Der östliche Gebietsbereich dient derzeit zwar ausschließlich dem Wohnen. Dennoch ist auf das gesamte urbane Gebiet bezogen, neben dem Wohnen für übrigen Nutzungen wie nicht wesentlich störende Gewerbe sowie die sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen noch ausreichend substanzieller Raum vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Zusammenhang mit der derzeit bestehenden bzw. geplanten Wohnnutzung (Flüchtlingswohnheim) im östlichen Gebietsteil in Zukunft sich auch andere Nutzungen wie z.B. soziale Einrichtungen ansiedeln. Das Vorliegen der Voraussetzungen und die Abgrenzung zu anderen Gebieten werden in der Begründung noch deutlicher herausgearbeitet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Urbanen Gebiets städtebaulich nicht erforderlich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, mit der Änderung der Festsetzung der Art der Nutzung einen „Etikettenschwindel“ zu betreiben, empfehlen wir, das Vorliegen der Voraussetzungen und insbesondere die Abgrenzung zu anderen Gebieten deutlich herauszuarbeiten.	
A.1.5	Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Bebauungsplanänderung entspricht nicht dem wirksamen FNP. Die Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen des laufenden Fortschreibungsverfahrens vorgesehen. Ziffer 1.3 der Begründung sollte dementsprechend korrigiert werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend modifiziert.
A.1.6	Gemäß dem zeichnerischen Teil fällt im Bereich der öffentlichen Straße der Gehweg weg und die Bemaßung wurde verändert. Wir bitten um Überprüfung, ob dies so gewollt ist. Sollte dies der Fall sein, so bitten wir die Begründung diesbezüglich zu ergänzen, andernfalls sollte die zeichnerische Darstellung korrigiert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der bisherigen Planzeichnung kann nach erfolgter Prüfung auf einen beidseitigen Gehweg verzichtet werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.1.7	Wir weisen darauf hin, dass die Planzeichnung zusätzliche neue Eintragungen (z.B. Bezeichnungen WBF und GFIG; Eintragung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) enthält. Wir regen an, die Erforderlichkeit zu überprüfen und diese in der Begründung darzulegen. Sofern diese Eintragungen nicht erforderlich sind, regen wir an, darauf zu verzichten.	Dies wird berücksichtigt. Auf die Bezeichnungen WBF und GFIG in der Planzeichnung wird verzichtet. Die Altlastenverdachtsfläche (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind) ist der Planzeichnung zu entnehmen.
A.1.8	Gemäß der Begründung werden die Örtlichen Bauvorschriften unter der Ziffer 2.1.1.2 ergänzt, nach dem Wortlaut der Örtlichen Bauvorschriften jedoch geändert. Wir regen an, den Sachverhalt zu überprüfen und die Begründung mit der Vorschrift in Übereinstimmung zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird mit der Vorschrift in Übereinstimmung gebracht.
A.1.9	Zu Ziffer 1.13 der Planungsrechtlichen Festsetzungen weisen wir darauf hin, dass sich diese Maßnahme aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt. Daher sollte in Satz 3 der Begriff „folgender Anlage“ durch den Begriff „der Schalltechnischen Untersuchung“ ersetzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Ziffer 1.13 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird dahingehend modifiziert, dass der Begriff „folgender Anlage“ durch den Begriff „der Schalltechnischen Untersuchung“ ersetzt wird.
A.1.10	Da unter der Ziffer 1.4.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie in der Begründung auf Flst. Nr. 728/5 (Teil)	Dies wird berücksichtigt. Zur Klarstellung wird das Grundstück Flst. Nr. 728/5 in die Planzeichnung ergänzend eingetragen bzw. benannt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bezug genommen wird, regen wir an, dies auch im zeichnerischen Teil zu benennen.	
A.1.11	In der Begründung als auch unter der Ziffer 1.2.1.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird als zugehörige Erschließungsstraße die „Bahnhofstraße“ genannt. Dies bitten wir zu korrigieren, da es sich, so wie dies auch aus dem zeichnerischen Teil hervorgeht, um die Belchenstraße handeln dürfte.	Dies wird berücksichtigt. In Ziffer 1.2.1.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Begründung wird der Straßenname entsprechend korrigiert.
A.1.12	Für den verwendeten Begriff des „Carports“ gibt es weder im Bauplanungsrecht noch im Bauordnungsrecht eine Legaldefinition. Wir regen daher zur Abgrenzung gegenüber dem Stellplatzbegriff an, den Begriff „Carport“ noch zu definieren.	Dies wird berücksichtigt. In Ziffer 1.2.2.4 werden Carports noch näher definiert.
A.1.13	Wir bitten bei der Anfertigung des zeichnerischen Deckblatts darauf zu achten, dass alle Unterlagen (inkl. Nutzungsschablone, Ergänzung der Zeichenerklärung / Legende) so aufbereitet werden, dass sie auf dem Ursprungsplan sinnvoll angebracht werden können und eine Zuordnung zum Verfahren möglich ist. Nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplans bitten wir bei der Übersendung einer ausgefertigten Fassung der Satzung den gefertigten zeichnerischen Teil sowohl als maßstabsgerecht ausgeschnittenes Deckblatt, das auf dem ursprünglichen Bebauungsplan angebracht werden kann, als auch ein nicht ausgeschnittenes Exemplar des zeichnerischen Teils, das für die INSPIRE-konforme Bereitstellung dienen kann, zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Das Deckblatt wird so gefertigt, dass es auf den Ursprungsbebauungsplan aufgebracht werden kann. Dies wird berücksichtigt. Nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplans wird eine ausgefertigte Fassung der Satzung mit dem zeichnerischen Teil (mit und ohne ausgeschnittenes Deckblatt), welches für die INSPIRE-konforme Bereitstellung dienen kann, übersandt.
A.1.14	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zugegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.15	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Zu gegebener Zeit werden die Ergebnisse zu den vorgetragenen Anregungen übermittelt. Sofern zur Offenlage noch weitere Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.16	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. -Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Papierfassung übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. Eine Mehrfertigung des Planes wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 übersandt.
A.1.17	Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie: Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und Veröffentlichung eingerichteten Plattform „BPlan Cloud“ folgende Daten zur Verfügung: - Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) - Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) - Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) - Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx) Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt.	Dies wird berücksichtigt. Die Änderung wird im gewünschten Format (XPlanGML) zur Verfügung gestellt

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die digitale Bereitstellung für neue bzw. neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung. Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Eingriffsregelung Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zum 2. Mal geändert. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die mit diesen Änderungen erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Dennoch sind die naturschutzrechtlichen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher wurde durch das Büro faktorgrün ein Umweltbeitrag (Stand 24.04.2023) erstellt. Aus diesem geht hervor, dass im Zuge der jetzigen Änderung interne, aus dem bislang geltenden Bebauungsplan resultierende festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) in deren Anzahl geändert werden. Es findet eine Reduktion von ursprünglich vorgesehenen 20 hin zu 14 Baumpflanzungen statt. Weist eine Gemeinde im Rahmen einer Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren auf Flächen, die zuvor aufgrund von § 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25 a, b BauGB festgesetzt wurden, Bauflächen aus, muss sie trotz der nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB geltenden grundsätzlichen Freistellung von der Eingriffsregelung an anderer Stelle einen Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB schaffen (VGH BW, Urt. V. 09.09.2020, 5 S 734-18).	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Das durch die Reduktion von 20 auf 14 Baumpflanzungen entstehende Ausgleichsdefizit von insgesamt 2.400 Ökopunkten (6 Bäume á 400 ÖP laut EA-Bilanz des bestehenden Bebauungsplans) soll durch Abbuchung der vorgenannten Ökopunkte aus dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Münstertal ausgeglichen werden. Die dafür in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahme ist noch konkret zu benennen. Grundsätzlich wird diesem Vorgehen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.	Dies wird berücksichtigt. Die genaue Zuordnung der Kompensationsmaßnahme wird/wurde zum Satzungsbeschluss im Umweltbeitrag konkret benannt.
A.2.2	Artenschutz Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im beschleunigten Verfahren zu beachten und deren Eintritt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch das Büro faktorgrün wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/Relevanzprüfung (Stand 24.04.2023) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) von den Planungen betroffen sind. Es werden in Kapitel 5.3, Seite 10 des Gutachtens, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1- Eingriffsbeschränkung, V2- Reptilienschutzzaun, V3- Vergrämung und V 4- Umsiedlung, für die Eidechsen vorgesehen. Die Aussagen in der speziellen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel. Mit Umsetzung der in Kapitel 5.3 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 bis V 4 wird der Artenschutz bewältigt. Die umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen wurden auch in Ziffer 3.7 der Hinweise aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Die Lage der in der Planzeichnung (Deckblatt) eingetragenen Pflanzbindungen für Einzelbäume bitten wir zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Durch Abgleich mit dem aktuellen Luftbild wurde festgestellt, dass der Bereich	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zwischen Belchenstraße und bestehendem Gebäude vollständig versiegelt ist und in der südwestlichen Ecke des Flst. 427/4 ein Nebengebäude errichtet ist. Eine Realisierung der Pflanzbindungen an diesen Standorten sowie eine dauerhafte Sicherung/erfolgreicher Wuchs dieser Einzelbäume ist hier aufgrund dieser Rahmenbedingungen aus fachlicher Sicht nicht gesichert und möglich. Zudem existiert an der südwestlichen Ecke des Flst. 728/6 laut Luftbild ein Einzelbaum, welcher zum Erhalt festgesetzt und entsprechend im zeichnerischen Teil dargestellt werden sollte. Ebenfalls ist zu überprüfen, ob im Süden des Plangebiets die Böschung sowie die am Böschungsfuß befindlichen Gehölzstrukturen zum Erhalt (z.B. als öffentliche Grünfläche) festgesetzt werden könnte. Wir möchten grundsätzlich darauf hinweisen, dass im zeichnerischen Teil die Legende vervollständigt werden sollte mit den in der Karte dargestellten Symbolen, z.B. mit der Pflanzbindung für Einzelbäume. Zudem sollte geprüft werden, ob zur Eingrünung des Gebäudes nach Norden (Belchenstraße) eine Heckenbepflanzung mit standortsheimischen Gehölzen realisierbar und festgesetzt werden könnte. Die Pflanzbindungen sollten zeitnah, nach Realisierung des Bauvorhabens, umgesetzt werden.	Der maßgebende Einzelbaum tangiert das festgesetzte Baufenster, so dass dieser bei einer möglichen Bebauung in diesem Bereich nicht erhalten werden kann. Aus diesem Grund wurde der Baum nicht zum Erhalt festgesetzt. Bei der konkreten Planung im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist jedoch das Ziel, diesen Baum zu erhalten. Aufgrund der Lage macht die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche keinen Sinn. Da es sich um eine Böschung handelt, wird nicht erwartet, dass diese bebaut wird und daher als Grün- bzw. Gartenfläche bestehen bleibt. In diesem Zusammenhang wurde im Ursprungsbebauungsplan unter Ziffer 2.5.1 festgesetzt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, die nicht als Stellplatz, Lager- und Verkehrsflächen genutzt werden als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Aufgrund der beengten Verhältnisse muss für den vorgeschlagenen Bereich (Belchenstraße) auf eine Eingrünung in Form einer Hecke verzichtet werden. Die Vorbereiche dienen primär für die Unterbringung von notwendigen Nebenanlagen wie Fahrradstellplätze und Zuwegungen zum geplanten Gebäude.
A.2.4	Begrünung von Dächern Es wird begrüßt, dass auf allen Flachdächern eine Begrünung vorgesehen ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Nutzung der Dachflächen für Anlagen zur Energiegewinnung einer Begrünung nicht entgegensteht, sondern stattdessen die Wirkung ggf. noch verbessert/optimiert wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1	Die Flurstücknummern der teilweise betroffenen Flurstücke 728/5 und 429 sind im Deckblatt verdeckt oder liegen außerhalb des Plans.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Mischgebiet mit einer GFZ von 0,6 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden kann im Plangebiet sichergestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.4.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.4.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.4.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.4.5	Bei der Planung von Grünflächen und Bewuchs ist dauerhaft sicherzustellen, dass sich zwischen anzuleitenden Rettungswegen und den Aufstellflächen für den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr keine erschwerenden Hindernisse wie Bäume, Büsche, Wasserflächen etc. befinden.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Im Zuge des Klimawandels wird für die Gemeinde Münstertal eine Zunahme der Starkregengefahr <u>prognostiziert</u>. Gründächer dienen der Speicherung und dem Rückhalt von Niederschlagswasser und leisten somit auch einen Beitrag zur Starkregenvorsorge. Des Weiteren verbessern sie das Mikroklima, da sie gleichzeitig einen kühlenden Effekt für das Gebäude und die Umgebung haben, was zu einer Reduzierung der Hitzebelastung führt. Deshalb empfehlen wir, grundsätzlich auf allen Dächer die Dachneigung auf maximal 10° zu begrenzen und sowohl auf Hauptgebäuden als auch auf Garagen und Carports eine Dachbegrünung verpflichtend festzusetzen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Im Änderungsbereich soll ein möglichst großer Spielraum bei der Gestaltung von Dächern zugelassen werden, wobei die Dächer mit einer Dachneigung von 6° bis 45° neben einer roten bis braunen oder grauen Eindeckung auch mit einer extensiven Begrünung zulässig sind. Daneben sind auch flachgeneigte Dächer von 0° bis 5° nur mit einer extensiven Begrünung zulässig. Diese Dachform ist auch bei dem geplanten Flüchtlingswohnheim vorgesehen. Insofern wird dem Klimaschutz entsprechend Rechnung getragen.
A.5.2	Es sei darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikpflicht bei Neubauten laut Klimaschutzgesetz BW einer Dachbegrünung nicht entgegensteht. Im Gegenteil führt die Kühlung der Photovoltaikmodule durch die Verdunstungsleistung einer Dachbegrünung zu einer Steigerung des Stromertrags um ca. 4%. Hintergrund: Steigende Temperaturen führen in elektrischen Bauteilen zu einem höheren Widerstand, der die Leistung reduziert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Zur Förderung der Klimatisierung und der Biodiversität empfehlen wir außerdem, eine Fassadenbegrünung festzusetzen. Folgende Testfestsetzung schlagen wir vor: „Die Fassaden sind alle 5 m durch Rankgewächse zu begrünen, sofern keine Fenster oder Türen dem entgegenstehen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.“	Dies wird nicht berücksichtigt. Eine verpflichtende Festsetzung, dass Fassaden zu begrünen sind wird im vorliegenden Fall aus verschiedenen Gründen als nicht zielführend erachtet. Satt dessen wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.4	Aus Gründen der Hitzevorsorge im Rahmen der Klimawandelanpassung empfehlen wir, folgenden Hinweis zu ergänzen: „Aus Gründen der Klimaanpassung empfehlen wir, Material und Farbe der Gebäude so zu wählen, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.“	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird ergänzend in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung Und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 2. Bebauungsplanänderung am Bahnhofsareal Untermünstertal zugunsten des sozialen Wohnungsbaus.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Da die Ausgleichsmaßnahmen für den bestehenden Bebauungsplan durch die vorliegende Änderungsplanung nicht vollständig umgesetzt werden können, entsteht ein Defizit von 2.400 Ökopunkten, welches aus dem gemeindlichen Ökokonto ausgeglichen wird. Die Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien berühren keine landwirtschaftlichen Belange.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: ➤ Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der festzulegenden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten §15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und §15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). ➤ Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.	Dies wird berücksichtigt. Falls im weiteren Planungsverlauf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf externen landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant sind, wird die zuständige Landwirtschaftsbehörde entsprechend beteiligt. Dies wird berücksichtigt. Ein ergänzender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 01.06.2023)	
A.7.1	Wir weisen darauf hin, dass sich die maßgebliche FNP-Darstellung nicht aus dem aktuell in Fortschreibung befindlichen FNP-Entwurf, sondern aus dem noch wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands ergibt. Der wirksame FNP weist im Plangebiet	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Ziffer 1.3 wird im Hinblick auf den noch wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt.

23-07-24 2. BPLÄ Bahnhofsareal Abwägung Offenlage (23-06-28).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.8.2	Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrb-wissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten,	Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Bauvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	
A.8.5	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bauvorschriften aufgenommen.
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 22.05.2023)	
A.9.1	Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, umfasst einen Geltungsbereich von etwa 0,4 ha und setzt im Wesentlichen ein Urbanes Gebiet MU fest. Hierdurch wird die Zulässigkeit insbesondere einer bereits bestehenden Flüchtlingsunterkunft und eines geplanten mehrgeschossigen Gebäudes für ca. 28 Wohneinheiten gesichert. Im Sinne eines nachhaltigen und flächensparenden Umgangs mit Grund und	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Boden wird die dichtere Bauweise im Bahnhofsbereich begrüßt. Wir regen an auch die südlich davon liegende Wohnbaufläche mehrgeschossig im Rahmen eines städtebaulichen Konzeptes zu entwickeln. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Die Anregung wird bei einer möglichen Entwicklung des südlichen Teilbereiches in die Abwägung miteinbezogen.
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.05.2023)	
A.10.1	Das Plangebiet befindet sich zwischen REWE-Markt bzw. dem angrenzenden P&R-Parkplatz und dem Gewerbegebiet „Hof-Breitmatte“, umfasst einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Bahnhofsareal“ mit einer Fläche von ca. 0,48 ha Fläche und ist derzeit bereits als Mischgebiet MI sowie im Osten als P&R-Parkplatz ausgewiesen. Um neben der bereits bestehenden Flüchtlingsunterkunft ein zweites Flüchtlingsheim bzw. sozialen Wohnraum zu schaffen, soll die Fläche in Gänze als urbanes Gebiet MU ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Änderung des MI in MU bzw. des o.g. konkreten Vorhabens sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Es wird jedoch dringend empfohlen, im gesamten Plangebiet wie bisher Einzelhandel ebenfalls auszuschließen. (Eine Begründung für diese Änderung lässt sich dem Planentwurf aktuell auch nicht entnehmen.) Zudem soll nicht nur der westliche, sondern auch der östliche P&R-Teilbereich (außerhalb des Plangebietes) zumindest vorläufig (?) entfallen, da hier eine provisorische Buswendeschleife eingerichtet werden muss. Auch aus IHK-Sicht sind solche Flächen jedoch wesentlich. Es wird darum gebeten, auf den aktuellen Bedarf an solchen Stellplätzen und die provisorische (?) Situation näher einzugehen. Kann sichergestellt werden, dass zwischenzeitlich wie „endgültig“ genügend solcher P&R-Parkplätze zur Verfügung stehen? Frage: Gibt es bereits aktuelle Planungen für den westlichen Teilbereich des MU?	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache und Klarstellung mit dem Regierungspräsidium Ref. 21, ist eine Agglomeration nicht zu befürchten, da zwischen dem bestehenden Gebäude (Flüchtlingsunterkunft) auf dem Grundstück Flst. Nr. 427/4 und dem großflächigen Lebensmittelmarkt die maßgebenden Grundstücke 728/5 (Teil) und 728/6 vollständig durch das geplante Gebäude (Flüchtlingsunterkunft) bebaut werden. Vor diesem Hintergrund wird es nicht für notwendig erachtet, Einzelhandel auszuschließen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der östliche P&R Parkplatz soll nicht entfallen. Dieser wird so eingerichtet, dass sowohl Busse wenden als auch PKW's parken können. Hierzu wurde im Vorfeld eine positive Untersuchung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchgeführt. In der Begründung wird auf den Sachverhalt noch näher eingegangen. Vorliegend handelt es sich um ein Angebotsbebauungsplan. Für den westlichen Teilbereich liegt aktuell keine Planung vor.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH Verkehrsbetrieb Weil am Rhein - Lörrach * Rebgartenweg 34 * 79576 Weil am Rhein (Mail vom 11.07.2023)	
A.11.1	Soweit die Umsetzung des Buswendeplatzes, wie am 10.02.2022 mit der Gemeinde Münstertal besprochen und in der Schleppkurvenuntersuchung für Gelenkbusse beschrieben, erfolgt, stehen von unserer Seite keine weiteren Einwände zum Bauprojekt entgegen. Im Einzelnen hatten wir in unserer Besprechung am 10.02.2022 mit Bürgermeister Ahlers besprochen, dass der Wendeplatz auf dem P+R-Parkplatz so eingerichtet wird, dass auch Gelenkbusse dort wenden können. Hierzu müssen Parkplätze aufgehoben und der Platz als Wendefläche ausgewiesen werden, damit der Wendevorgang nicht durch geparkte Fahrzeuge verhindert wird. Des Weiteren wurde zugesagt, dass es eine Abstellmöglichkeit für die Busse für die Verbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen auf der Straße neben dem REWE-Markt geben wird. Diese Abstellmöglichkeit soll als solche auszuweisen, damit keine anderen Fahrzeuge diesen Platz blockieren.	Dies wird berücksichtigt. Wie bereits am 10.02.2022 besprochen, erfolgt die Umsetzung der Buswendschleife gemäß der Schleppkurvenuntersuchung für Gelenkbusse. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde eine geeignete Abstellmöglichkeit möglichst im Bereich des REWE Marktes eingerichtet.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 22.05.2023)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 01.06.2023)
B.8	badenovaNETZE GmbH

(Schreiben vom 15.05.2023)	
B.9	Netze BW GmbH (Schreiben vom 03.05.2023) – keine weitere Beteiligung
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.13	Abwasserzweckverband Staufener Bucht
B.14	Stadtwerke Müllheim-Staufen
B.15	Zweckverband Gewerbepark Staufen
B.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

C.1	Person 1 (Mail vom 05.07.2023)
Grundsätzlich sprechen gegen die Pläne Nichts. Es sollte jedoch beachtet werden, dass Theorie und Praxis sich doch auch oft unterscheiden. Da hilft auch manchmal eine theoretisch ausgerechnete Schleppkurvenuntersuchung nichts. Aktuell haben wir beispielsweise folgenden Fall: Richtung Wiedener Eck gibt es eine Baustelle, auch diese wurde vom Regierungspräsidium theoretisch so ausgerechnet, dass Busse und LKW's ohne Schäden durch kommen sollten. Nun ist es in der Praxis jedoch so, dass die Fahrzeuge auf den Zentimeter genau fahren müssen um ohne Schäden durch die Baustelle zu kommen. Immer schafft man das leider nicht, so perfekt ist keiner. Und sowohl wir als auch die SWEG haben bereits Schäden an Ihren Fahrzeugen hinnehmen müssen. Ebenso sind auch bereits einige LKW's dort angeeckt. Was lehrt uns das? Vieles kann theoretisch ohne Probleme berechnet worden sein – man berechnet hier meistens auf den Zentimeter genau und meint dann das funktioniert dann schon irgendwie. In der Praxis leider nicht so toll und hier muss man mit den großen Fahrzeugen um jeden Zentimeter Platz kämpfen. Den	Dies wird berücksichtigt. Wie bereits am 10.02.2022 zwischen der Gemeinde und der SWEG besprochen, erfolgt die Umsetzung der Buswendeschleife gemäß der Schleppkurvenuntersuchung für Gelenkbusse. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde eine geeignete Abstellmöglichkeit möglichst im Bereich des REWE Marktes eingerichtet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Chauffeuren wird es heutzutage immer schwerer gemacht. Probleme sehe ich bei den Parkplätzen Richtung Rewe-Markt. Hier stehen aktuell des Öfteren größere Transporter die über die Parkplatzmarkierungen deutlich hinaus stehen. Selbes Spiel auf den nördlich eingezeichneten Parkplätzen. Steht hier ein Fahrzeug nicht richtig in der Parklücke und/oder der Bus fährt nicht 1000% den theoretisch gerechneten Weg, dann steht der Verkehr fest. Wir wären Ihnen also dankbar, wenn im Sinne aller Verkehrsteilnehmer eine großzügigere Variante gewählt wird um in Zukunft keine Probleme, Schäden oder Verzögerungen im Linienverkehr zu haben.	Dies wird nicht berücksichtigt. Wie bereits erwähnt, erfolgt die Umsetzung der Buswendeschleife gemäß der Schleppkurvenuntersuchung für Gelenkbusse. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese auch so in der Praxis funktioniert.
---	---